

trauernden Eltern solcher Kinder Trost zu spenden, ihnen den Rat zu geben, mit demselben nach Schruns zu gehen. Solche Pfarrer liessen ihr Herz sprechen, ohne sich zu sagen, dass es auch falsch verstandenes Mitleid geben könne. Dass dabei aber der beste Wille vorhanden war, beweist besonders ein im Pfarrarchiv von Lochau aufbewahrtes Büchlein, in welchem Pfarrer Josef Anton Fuetscher von Schruns «von dem Schicksale der unschuldigen Kinder» schreibt. Es umfasst 108 Paragraphen auf 96 handgeschriebenen Seiten und beweist, mit welchem Ernst der Verfasser die Frage angegangen hat und wie er sich bemüht, das ganze aus den besten Quellen bekannter Moraltheologen zu begründen. Das Büchlein ist datiert vom 18. April 1783 und wird eine Abschrift der Begründung sein, die er an das Churer Ordinariat gegeben hatte.

Aus all dem Gesagten ist zu schliessen, dass diese Dinge wirklich nur in gutem und bestem Sinne aufgefasst und vorgenommen wurden. Bemerket sei hier noch, dass die so getauften Kinder in der Regel nicht in die Heimatpfarrei zurückgebracht, sondern in der Taufpfarrei begraben wurden.

Und nun noch ein Wort zum Taufvorgang selber. Die tot geborenen Kinder wurden in die Kirche gebracht, auf den betreffenden Altar gelegt, dann wurden Gebete verrichtet und darauf geachtet, ob das Kind genügende Lebenszeichen gebe; erst nach Auftreten solcher Lebenszeichen wurde das Kind bedingungsweise getauft. Pfarrer Johner schreibt zwar in seiner schon mehrmals erwähnten Abhandlung: «Mir ist kein Fall begegnet, in dem ein Kind nicht getauft worden wäre; überall wurden die Zeichen (Signa) für ausreichend angesehen und aufgrund derselben zur Taufe angenommen und *more solito*, *nempe sub conditione* getauft, also in herkömmlicher Weise, aber unter der Bedingung, dass es Leben in sich habe.» Diese Behauptung Pfarrer Johners trifft in Schruns allerdings nicht zu. Wie später dargelegt wird, sind dort viele Kinder verzeichnet, bei denen klar und deutlich vermerkt wird, dass sie mangels genügender Lebenszeichen nicht getauft werden konnten.

Wie verhielten sich damals die bischöflichen Ordinariate zu diesen bedingten Taufen? Schon am 13. August 1698 und wieder am 24. November 1700 hat der bischöfliche geistliche Rat von Konstanz die bedingten Taufen totgeborener Kinder in Bergatreute verboten. Diese Verbote hatten zur Folge, dass aus dieser schwäbischen Gegend viele Kinder nach Schruns getragen wurden, um dort zu erreichen, was im